



Automatischer Austausch von Finanzinformationen

Aufgrund der Einführung von neuen Regelungen des Steuergesetzbuchs der Russischen Föderation und in Verbindung mit dem Anschluss Russlands an den internationalen automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen mit ausländischen Staaten gemäß dem OECD-Standard sind bestehende und potenzielle Kunden ab dem Jahr 2018 **verpflichtet**, den Banken und anderen auf dem Finanzmarkt agierenden Organisationen (nachfolgend: Finanzmarktorganisationen) Informationen und Dokumente zum Nachweis der ausländischen steuerlichen Ansässigkeit bereitzustellen sowie eigene Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) mitzuteilen.

Dabei sind die Finanzmarktorganisationen **verpflichtet**, die entsprechenden Informationen anzufordern und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Außerdem sind Gesellschaften und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die mit Finanzmarktorganisationen vertraglich verbunden sind oder werden möchten, **verpflichtet**, Informationen über ihre kontrollierenden Personen (Endbegünstigten), ihre steuerliche Ansässigkeit und ausländische Steuer-ID mitzuteilen.

Falls eine Drittperson als Begünstigte/r in einem Finanzdienstleistungsvertrag mit der Finanzmarktorganisation auftritt, ist der bestehende/potenzielle Kunde **verpflichtet**, auch die Informationen über solche Begünstigten bereitzustellen.



Pflichten der Kunden der Finanzmarktorganisationen¹



Person, die Kunde einer Finanzmarktorganisation werden möchte, ist **verpflichtet**, beim Abschluss des Finanzdienstleistungsvertrags ein von der Finanzmarktorganisation vorgelegtes Formular über die Selbstzertifizierung auszufüllen.



Bestehende Kunden und Personen, die einen neuen Finanzdienstleistungsvertrag schließen möchten, sind **verpflichtet**, auf Anforderung der Finanzmarktorganisation Information über ihren Steuerstatus und ihre ausländische Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

Welche Daten soll der Kunde bereitstellen?

- Wohnort-/Aufenthalts-/Meldeadresse im ausländischen Staat;
- Staat der steuerlichen Ansässigkeit;
- ausländische Steueridentifikationsnummer oder eine vergleichbare Nummer;
- Nachweis über die Steueridentifikationsnummer, falls sie sich vom festgelegten Format abweicht;
- Gewerbeart der juristischen Person/des Unternehmens ohne Rechtspersönlichkeit, auch Angaben dazu, ob es sich um eine aktive oder passive nichtfinanzielle Organisation handelt;
- Informationen über die kontrollierenden Personen der passiven nichtfinanziellen Organisation, wenn sie im Ausland steuerlich ansässig sind.

ACHTUNG! Im Zweifelsfall bezüglich der ausländischen steuerlichen Ansässigkeit des Kunden, der Begünstigten und Personen, die diese direkt oder indirekt kontrollieren, empfiehlt es sich, möglichst detaillierte Informationen an den Föderalen Steuerdienst Russlands zu übermitteln und offenzulegen. Bei Anzeichen für die Zugehörigkeit zu mehreren ausländischen Gerichtsbarkeiten sind Informationen zu jedem festgestellten Fall gesondert bereitzustellen!

Ist eine Einverständniserklärung des Kunden erforderlich?

Die Übermittlung von Informationen über die steuerliche Ansässigkeit des Kunden (Begünstigten) und Personen, die diese direkt oder indirekt kontrollieren, von der Finanzmarktorganisation an den Föderalen Steuerdienst Russland ist kein Verstoß gegen die geltende russische Gesetzgebung und bedarf keiner Zustimmung der Kunden.

! **Besonderes Augenmerk** wird auf Kunden gelegt, bei denen Steuerwohnsitz in Gerichtsbarkeiten identifiziert wurde, die ihre Staatsbürgerschaft oder den Status eines **Steueransässigen gegen Investitionen** oder gegen eine Gebühr auf gesetzlicher Grundlage gewähren. Bei Identifizierung eines solchen Steuerwohnsitzes soll die Finanzmarktorganisation bei dem bestehenden/potenziellen Kunden zusätzliche Informationen **anfordern**, um seinen tatsächlichen Status des Steueransässigen festzustellen.

Welche Konsequenzen hat die Verweigerung der Bereitstellung von Informationen?

Wenn der Kunde auf Anforderung der Finanzmarktorganisation keine Informationen oder auch nicht vollständige oder wissentlich falsche Informationen bereitstellt, ist die Finanzmarktorganisation berechtigt:

- den Abschluss des Finanzdienstleistungsvertrags abzulehnen;
- vom Finanzdienstleistungsvertrag einseitig zurückzutreten oder die Geschäfte zugunsten oder im Auftrag eines solchen Kunden im Rahmen eines vorher abgeschlossenen Vertrags nicht durchzuführen.

Mehr dazu:

1. Kapitel 20.1 Steuergesetzbuch der Russischen Föderation „Automatischer Austausch von Finanzinformationen mit ausländischen Staaten (Gebieten)“;
2. Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 16.06.2018 Nr. 693 „Über die Durchführung des internationalen automatischen Austauschs von Finanzinformationen mit zuständigen Behörden ausländischer Staaten (Gebiete)“.
3. Offizielle OECD-Website (<https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/common-reporting-standard/>);
4. Offizielle Website des Föderalen Steuerdienstes Russlands (<https://340fzreport.nalog.ru/>)

¹ Art. 142.4 Abs. 2 Steuergesetzbuch der Russischen Föderation